

Paul-Hartmann-Straße 61, 89522 Heidenheim Fon: 07321 277 19-0 | Email: info@steuerberater-brand.de

2019/2020

Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel – KapG & Gesellschafter



Wir sind unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen

Beratungssituationen, sei es bei der Beantwortung von

Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Sprechen Sie uns an!

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- ☑ Steuerberatung
- ☑ Existenzgründungen
- ☑ Firmenumstrukturierungen
- ☑ Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

WEB: www.stb-hdh.de

Email: info@steuerberater-brand.de

Fon: +49 7321 277190

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel HEIKO BRAN für Kapitalgesellschaften (GmbH/Gesellschafter/Geschäftsführer)

Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel 2019/2020!

Noch vor Ablauf des Jahres können Entscheidungen getroffen oder Handlungen vollzogen bzw. unterlassen werden, die zu einer Steuerersparnis führen. Auch gilt es Dinge zu überprüfen, die ggf. jeweils zum Jahreswechsel neu geregelt oder angepasst werden müssen. Ein persönlicher Check "Was ist im alten Jahr noch zu regeln?", ist hier frühzeitig angeraten.

Auch Kapitalgesellschaften (GmbH's) und insbesondere Ihre Gesellschafter können vor dem Jahreswechsel noch einiges zu ihren Gunsten regeln. Hierbei blicken wir auf die klassische Unternehmer-GmbH. Die Kapitalgesellschaft in der die beteiligten Unternehmer / Gesellschafter mitarbeiten.

Wichtig: Für die Kapitalgesellschaften sind auch eine Reihe von Überlegungen von Bedeutung die hier bereits unter der Rubrik "Unternehmer" aufgeführt wurden. Wir bitten Sie diese dort nachzulesen.

Änderungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019

Mit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2019 bzw. mit Beginn des Jahres 2020 sieht der **Entwurf** u.a. folgende interessante Neuerungen für Unternehmer vor.

✓ Verlorene Gesellschafterdarlehen

Der BFH hat einen Abzug für nach dem 27.09.2017 gewährte Finanzierungshilfen eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Rahmen der Einkunftsart nach § 17 EStG in letzter Zeit aufgrund der Änderungen in der Insolvenzordnung versagt. Nun soll **auf Antrag für Veräußerungen vor dem 31.07.2019**, **aber auf jeden Fall ab dem 31.07.2019**, wieder eine Ansatzmöglichkeit der verlorenen Gesellschafterdarlehen und der Mittel bei Bürgschaftsinanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskosten auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft geschaffen werden (§ 17 Abs. 2a EStG-E).

Wichtig: Die Anerkennung setzt immer eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung voraus. Diese liegt vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel bei sonst gleichen Umständen nicht gewährt oder zurückgefordert hätte

Weiter gilt es zum Jahresende folgende Punkte zu prüfen:

✓ Stammkapital / Eigenkapital

Bei der Frage des **Eigenkapitals** sind hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt des Stammkapitals zu beachten. Soweit ein negatives Eigenkapital durch erwartete Verluste zu befürchten ist, kann den Folgen hieraus durch **Kapitaleinzahlungen** in die "Freie Rücklage" oder als Gesellschafterdarlehen - mit entsprechender Rangrücktrittserklärung - entgegengetreten werden.

HEIKO BRAND

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Kapitalgesellschaften (GmbH/Gesellschafter/Geschäftsführer)

Zum Thema "Rangrücktrittserklärung" sollte folgendes bedacht werden. Der Bundesfinanzhof hat mit seinem umstrittenen Urteil vom 15.4.2015 (BFH I R 44/14) erneut bestätigt, dass ein Gesellschafterdarlehen als Verbindlichkeit gewinnerhöhend auszubuchen ist, soweit im Darlehensvertrag vereinbart ist, dass der Darlehensgeber eine Tilgung des Darlehens nur aus einem künftigen Bilanzgewinn und aus einem freien Liquiditätsüberschuss verlangen kann. Dies führt zwangsläufig im Einzelfall neben der Krise in dem sich das Unternehmen offenbar befindet, noch zu einer zusätzlichen Steuerbelastung. **Tipp:** Soweit eine solche Abrede besteht, sollte diese in der Weise abgeändert werden, dass auch eine Darlehenstilgung aus freiem Vermögen möglich ist.

✓ Gewerbesteuerbelastung

Hinsichtlich der Gewerbesteuerbelastung gilt es zu überprüfen, ob die Freigrenzen für die steuerschädlichen Hinzurechnungen überschritten wurden/überschritten werden. Ist dies der Fall, so sollte die Finanzierung von Anlagegütern überdacht werden. Dies trifft ebenso auf die Verträge mit Angehörigen, die steuerliche Betriebsaufspaltung und andere Sachverhalte zu, die zu hohen Miet- und Zinsaufwendungen und damit zu einer hohen Gewerbesteuerbelastung führen. Im Gegensatz zu den Personenunternehmen bleiben die Kapitalgesellschaften auf einer hohen Gewerbesteuerbelastung "sitzen". Das heißt, es besteht keine Verrechnungsmöglichkeit mit anderen Steuern und die Gesamtsteuerbelastung (Körperschaftsteuer + Gewerbesteuer) wird deutlich erhöht. Per Saldo wirken sich dann Miet- und Leasingaufwendungen ungünstiger auf die Höhe der Gewerbesteuer aus als die Finanzierungskosten eines Darlehens.

✓ Gewinnreduzierung durch Versorgungszusage

Bei einer außerordentlichen hohen Gewinnerwartung ist zu prüfen, inwieweit eine **Versorgungszusage an die im Unternehmen tätigen Gesellschafter** (sowie Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige) sinnvoll ist. Dies ggf. ohne Rückdeckungsversicherung, um die Steuervorteile zur langfristigen Kapitalstärkung des Unternehmens zu nutzen. Die Rückdeckung der Versorgungszusage kann auch durch andere sinnvolle Investitionen erfolgen. Ebenso sollten bestehende Zusagen und ggf. Rückversicherungen in Bezug auf ihre Realisierbarkeit überprüft werden. Rechtzeitiges Handeln kann hier vor negativen Überraschungen schützen.

Wichtig: Es gilt das strenge Rückwirkungsverbot!

✓ Risiken bei einer steuerlichen Betriebsaufspaltung

Die Betriebsaufspaltung ist ein steuerliches Konstrukt, das einen Betrieb in ein Besitzunternehmen und in eine Betriebsgesellschaft aufteilt. Der Beginn oder das Ende einer Betriebsaufspaltung werden von den Unternehmen oft nicht oder viel zu spät erkannt. Das größte Risiko liegt in einer unbeabsichtigten Auflösung einer nicht erkannten Betriebsaufspaltung. Um hier erhebliche finanzielle Nachteile zu vermeiden ist ein frühzeitiges Handeln erforderlich. Sprechen Sie hierzu gegebenenfalls mit ihrem Berater in unserem Hause.

Im Rahmen einer **Betriebsaufspaltung** sind Pachtzahlungen auf ihre Angemessenheit (Drittvergleich) hin zu überprüfen. Liegen die Pachtzahlungen unterhalb des üblichen Rahmens ist folgendes zu beachten: Überlässt der Besitzunternehmer Wirtschaftsgüter an die Betriebsgesellschaft unentgeltlich oder teilentgeltlich, werden die Aufwendungen (Abschreibung, Darlehenszinsen, Ifd. Aufwendungen, Reparaturen u. a.) beim Besitzunternehmen vom Teilabzugsverbot des § 3 c EStG (60 %) erfasst (vergl. § 3 c Abs. 2 Satz 2 + 3 EStG). Liegen die Pachteinnahmen oberhalb des üblichen Rahmens, besteht das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung mit den steuerlichen Folgen hieraus.

ahreswechsel HEIKO BRAND

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Kapitalgesellschaften (GmbH/Gesellschafter/Geschäftsführer)

✓ Anpassung von Altverträgen bei Organschaft

Gewinnabführungsverträge von Organschaften i. S. d. § 17 KStG erfüllen nur dann die Voraussetzungen des § 17 Satz 2 KStG (alte Fassung), wenn der Gewinnabführungsvertrag (GAV) bei wörtlicher Wiedergabe des § 302 AktG auch die Regelung des § 302 Abs. 4 AktG enthält. In Altfällen war ein fehlender Verweis bzw. eine fehlende Wiedergabe des § 302 Abs. 4 AktG im GAV nicht zu beanstanden. Bis zum Ablauf des 31.12.2019 sind diese GAV ohne Verweis oder Wiedergabe anzupassen, damit einer Anerkennung der Organschaft gewährleistet ist. Eine Anpassung kann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 01.01.2020 beendet wird.

✓ Geschäftsführerverträge und Verträge mit Angehörigen

Geschäftsführerverträge und Verträge mit Angehörigen, die steuerliche Wirkung entfalten, sollten überprüft werden. Werden die gewünschten Ziele noch erreicht? Wurden Grenzen über- oder unterschritten? Dies gilt im Besonderen für Miet- und Arbeitsverträge. Bei einer steuerlich wirksamen Vermietung an Angehörige, ist der Vergleich zur ortsüblichen Miete im Rahmen der steuerlichen Regeln im Auge zu behalten.

✓ Verjährungsfristen

Auch Verjährungsfristen zu Forderungen, Umlagen, Abrechnungen etc. und der Ablauf von Gewährleistungspflichten gilt es zum Jahresende zu beachten, um keine Ansprüche zu verlieren. Inwieweit welche Frist gilt, ist im konkreten Einzelfall zu klären und ggf. sind Maßnahmen zur Wahrung der Frist oder Hemmung eines Fristablaufs zu treffen.

✓ Allgemein zur Gewinnrealisierung im Bereich der GmbH oder auf der Ebene des Gesellschafters

Die Körperschaftssteuerbelastung auf den Gewinn der GmbH beträgt seit 2008 15 %. Unter Berücksichtigung der nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähigen Gewerbesteuer von ca. 15 % (abhängig vom Hebesatz der Gemeinde), ist mit einer Ertragsteuerbelastung bei Kapitalgesellschaften von ca. 30 % zu rechnen. Die Einkünfteerzielung über Dividenden ist in der Regel steuerlich ungünstiger als die Einkünfteerzielung über Arbeitslohn oder legale Möglichkeiten der Einkommensverlagerung (Mietverträge, Aushilfslöhne, Firmenwagen etc.). Bei einer Dividendenausschüttung kommt es einer weiteren Besteuerung des bereits bei der Kapitalgesellschaft versteuerten Gewinns. Dies durch die Belastung mit Kapitalertragssteuer von 25 % auf die 70 %ige Ausschüttung. Dies entspricht einer weiteren Steuerbelastung von 17,5 % bezogen auf 100 % des Unternehmensgewinnes. Bleibt es dabei, beträgt die Steuerbelastung auf den vom Unternehmen des Gesellschafters erwirtschafteten Gewinns, aus dem Blick des Gesellschafters, 47,5 % (30 % + 17,5 %). Soli und Kirchensteuer sind hier nicht berücksichtigt. Insoweit ist der persönliche Einkommenssteuersatz von 42 % für Lohn- und Mieteinkünfte um ca. 5,5 % (bezogen auf den Unternehmensgewinn vor Steuern) günstiger. Der Aufbau von Vermögen in der Kapitalgesellschaft ist - bedingt durch den Steuersatz von 30 % - deutlich schneller möglich, als der Aufbau von Vermögen auf der privaten Ebene des Gesellschafters. Das bei der GmbH "geparkte" Vermögen kann dann ggf. im Rahmen einer Altersvorsorgeregelung zum persönlichen Steuersatz im Alter entnommen werden. Hier sind frühzeitig strategische Überlegungen im Interesse des Gesellschafters und des Unternehmens anzustellen.



Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Kapitalgesellschaften (GmbH/Gesellschafter/Geschäftsführer)

Wichtig! Sämtliche Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger fristgerecht in der je nach Größenklasse der Gesellschaft vorgeschriebenen und umfassenden Form einzureichen. Die Offenlegung für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften muss unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, spätestens jedoch vor Ablauf von zwölf Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen. Demgemäß läuft die Frist für den Jahresabschluss per 31.12.2018 zum 31.12.2019 ab. Es besteht damit eine grundsätzliche Veröffentlichungs-/Publizitätspflicht. Bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflichten kommt es in aller Regel zu einem Ordnungsgeldverfahren. Das Bundesamt für Justiz leitet ein Ordnungsgeldverfahren ein mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen den gesetzlichen Einreichungs- und Veröffentlichungspflichten nachzukommen. Dies geschieht unter Androhung eines Ordnungsgeldes, das zwischen 2.500 € und 25.000 € betragen kann. Wird die Nachfrist versäumt, wird das festgesetzte Ordnungsgeld fällig, auch wenn anschließend der Abschluss eingereicht wird.

✓ Bilanzpolitik: Bedeutung der Größenklassen des HGB

Kleine Kapitalgesellschaften genießen gegenüber mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften deutliche Erleichterungen bei der Rechnungslegung und Publizität. So unterliegen kleine Kapitalgesellschaften insbesondere nicht der gesetzlichen Prüfungspflicht durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer. Die Aufstellung des Jahresabschlusses kann für diese Gesellschaften später erfolgen. Außerdem sind auch deutlich weniger Pflichtangaben im Anhang zu machen, die Bilanz braucht weniger tief gegliedert zu werden und ein Lagebericht ist entbehrlich. Zudem existieren noch deutliche Erleichterungen bei der Publizität des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger, insbesondere braucht die Gewinn- und Verlustrechnung nicht offengelegt zu werden.

Deshalb sollte zum Jahresende geprüft werden, ob die jeweiligen Schwellenwerte zur Abgrenzung zwischen kleinen und mittleren Gesellschaften durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen noch vor dem Bilanzstichtag unterschritten werden können. Allerdings treten die Rechtsfolgen erst dann ein, wenn zwei der genannten Merkmale (Schwellenwerte) an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen unter- oder überschritten werden.

Die Größenklassen stellen sich nach geltendem Recht – nach der deutlichen Anhebung der Schwellenwerte durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – wie folgt dar:

	Kleinst-GmbH	Kleine GmbHs	Mittelgroße GmbHs	Große GmbHs
Bilanzsumme	≤ 350.000 €	≤ 6 Mio. €	≤ 20 Mio. €	> 20 Mio. €
Umsatzerlöse	≤ 700.000. €	≤ 12 Mio. €	≤ 40 Mio. €	> 40 Mio. €
Arbeitnehmer	≤ 10	≤ 50	≤ 250	> 250

Handlungsempfehlung: Soweit beabsichtigt wird, gerade das gestaltbar erscheinende Kriterium der Bilanzsumme mit dem Ziel des Unterschreitens der Schwellenwerte zu mindern, können verschiedene sachverhaltsgestaltende wie auch bilanzpolitische Instrumente genutzt werden, deren Einsatz im konkreten Einzelfall zu prüfen wäre (z.B. Aufschub von Investitionen und/oder Außenfinanzierungen, Rückführung von Außenfinanzierungen, Sale-and-lease-back-Gestaltungen, Vornahme von Gewinnausschüttungen, Abtretung von Forderungen, Auslagerung von Pensionsverpflichtungen). Unter Hinzuziehung steuerlichen Rats sollten rechtzeitig die Situation analysiert und mögliche Strategien entwickelt werden.

✓ Bilanzpolitik: Besondere Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften

Besondere Erleichterungen bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden sog. Kleinst-Unternehmen (Kleinstkapitalgesellschaften) gewährt. Ein Unternehmen wird dann als Kleinstkapitalgesellschaft oder als Kleinst-GmbH & Co. KG eingestuft, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen jeweils zwei der folgenden drei Größenmerkmale nicht überschritten werden:



Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Kapitalgesellschaften (GmbH/Gesellschafter/Geschäftsführer)

Bilanzsumme (nach Abzug eines etwaigen Fehlbetrags): 350 000 €,

Umsatzerlöse: 700 000 €,

• **Arbeitnehmerzahl** im Jahresdurchschnitt: 10 Personen.

Damit verbunden bleiben – neben den bereits für kleine Gesellschaften geltenden Erleichterungen – erhebliche Vereinfachungen hinsichtlich des Jahresabschlusses (erhebliche Verkürzung und Vereinfachung der Gliederungen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Befreiung von der Aufstellung eines Anhangs) und der Offenlegungspflicht.

Explizit nicht zum Kreis der Kleinst-Unternehmen gehören Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sowie Holdingund Beteiligungsgesellschaften, nicht aber solche Holdinggesellschaften, die aktiv in das laufende Tagesgeschäft der Tochtergesellschaften eingreifen (sog. Führungs- oder Funktionsholdings). Reine Komplementär-GmbHs kommen daher schon wegen Haftungsübernahme und Geschäftsführung weiterhin als Kleinstkapitalgesellschaften in Frage.

Hinweis: Gerade im Hinblick auf die im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Daten sind die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften wichtig. Von Bedeutung ist, dass durchaus auch für diese Kleinstkapitalgesellschaften ein ausführlicher Jahresabschluss aufgestellt werden kann, um z.B. gegenüber den Gesellschaftern oder der Hausbank ausreichende Informationen zu geben. Ein weiterer zur Veröffentlichung bestimmter Jahresabschluss kann dann unabhängig davon nach den vereinfachten Regeln für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt werden.

Handlungsempfehlung: Vor dem Hintergrund dieser Erleichterungen ist zum Jahreswechsel 2019/2020 zu prüfen, ob die Schwellenwerte für Kleinstkapitalgesellschaften durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen noch vor dem Bilanzstichtag unterschritten werden können. Auch insoweit ist zu beachten, dass die begünstigenden Rechtsfolgen erst dann eintreten, wenn zwei der genannten Merkmale (Schwellenwerte) an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht überschritten werden.

✓ Überlegungen zur Ausschüttungspolitik zum Jahreswechsel 2019/2020

Werden aktuell Gewinnausschüttungen geplant, ist abzuwägen, ob diese noch im Jahr 2019 oder aber erst im Jahr 2020 erfolgen sollen. Bei dieser Entscheidung ist einerseits die steuerliche Situation der Gesellschaft und andererseits die des Gesellschafters zu berücksichtigen:

• Ist der Gesellschafter der GmbH eine natürliche Person und hält er die Geschäftsanteile in seinem steuerlichen Betriebsvermögen, so kommt die sog. Abgeltungsteuer nicht zur Anwendung. Für die Ausschüttungspolitik ist in diesem Fall entscheidungserheblich, in welchem Veranlagungszeitraum der persönliche Spitzensteuersatz niedriger ist; in diesem Veranlagungszeitraum sollte dann ausgeschüttet werden.

Gleiches gilt, wenn der Gesellschafter die Geschäftsanteile zwar in seinem steuerlichen **Privatvermögen** hält, die Anwendung der sog. **Abgeltungsteuer** aber gleichwohl **ausscheidet**, z.B. weil ein zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligter Gesellschafter beantragt, auf die Anwendung des besonderen Steuersatzes zu verzichten. Auch in diesem Fall wird die Ausschüttung an den den Antrag stellenden Gesellschafter mit dem tariflichen Einkommensteuersatz besteuert. Ein Vorteil kann für den beantragenden Gesellschafter darin bestehen, dass bei Ausübung des Wahlrechts auch Werbungskosten geltend gemacht werden können, was z.B. bei Refinanzierungskosten der Beteiligung vorteilhaft sein kann.

- Ist der Gesellschafter der GmbH eine natürliche Person und hält er die Geschäftsanteile in seinem steuerlichen Privatvermögen mit der Folge, dass die Abgeltungsteuer zur Anwendung kommt, macht es nach der derzeitigen Rechtslage i.d.R. keinen Unterschied, ob die Ausschüttung im Jahr 2019 oder in 2020 erfolgt. Die Gewinnausschüttung wird in beiden Fällen mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet. Eine differenzierte Betrachtung ist nur in den seltenen Ausnahmefällen erforderlich, in denen der persönliche Grenzsteuersatz unter 25 % liegt und der Gesellschafter im Rahmen der sog. "Günstigerprüfung" eine teilweise Erstattung der sog. Abgeltungsteuer beantragen kann. Dies kann z.B. gegeben sein, wenn aus anderen Einkunftsquellen Verluste resultieren und sich deshalb eine sehr niedrige steuerliche Bemessungsgrundlage ergibt.
- Ist der **Gesellschafter** der GmbH seinerseits **eine Kapitalgesellschaft**, macht es nach der derzeitigen Rechtslage ebenfalls keinen Unterschied, ob die Ausschüttung im Jahr 2019 oder in 2020 erfolgt, da keine Änderung des Steuertarifs bzw. der Steuerbefreiung absehbar ist.